

Satzung
Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.



Präambel

Im nachfolgenden Text sind der besseren Transparenz wegen jeweils die Personen als männliche Personen genannt. Selbstverständlich stehen diese auch für die weiblichen oder sonstigen Personen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.“
2. Der Sitz ist in Heidelberg. Er ist eingetragen im Vereinsregister im Amtsgericht Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist, die Förderung des Pferdesports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen am Reiten, Voltigieren und Fahren sowie durch die Haltung und Ausbildung von Pferden verwirklicht. Hierzu dient ein geregelter Reitbetrieb, die Beschäftigung von Übungsleitern und die Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt und wählbar, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar, mit Ausnahme der Jugendversammlung und der Jugendwartswahl, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
3. Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind natürliche Personen bis zum Alter von 27 Jahren. Darin enthalten sind auch außerordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 2. Im Übrigen sind sie antrags- und stimmberechtigt und wählbar, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf und die den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen darf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Parallelveranstaltungen zu denen des Gesamtvereins sind nicht möglich. Ausgaben aus einer evtl. bestehenden Jugendkasse dürfen nur aus dem Bestand erfolgen.
4. Personen, die beim Verein nur vorübergehend den Pferdesport ausüben möchten, können für eine begrenzte Zeit oder unbegrenzt als Mitglieder aufgenommen werden. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar (Schulreiter und Kurzzeitmitglieder).
5. Fördernde Mitglieder können
 - a) natürliche Personen mit Antrags- und Stimmrecht, wenn sie am Tage der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens ein Jahr angehören und ohne Verpflichtung zum Arbeitsdienst sein
 - b) juristische Personen und andere Personenvereinigungen sein. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar.
6. Stammmitglieder sind Mitglieder, die für den Verein auf Wettbewerben starten. Sie besitzen kein Antrags- und Stimmrecht und sind nicht wählbar.
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
8. Wirtschaftlich vom Verein abhängige Mitglieder und deren direkte Angehörige können nicht ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie können aber im Sinne der LPO

(Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)

Stammitglieder des Vereins sein und somit aktiv am Pferdesport teilnehmen.

9. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt der Antragsteller die Satzungen und Ordnungen der folgenden Vereine und Verbände an:
- a) Pferdesportverein Heidelberg-Ladenburg e.V.,
 - b) Reiterring Badische Pfalz e.V.,
 - c) Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e.V.,
 - d) Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.,
 - e) Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
 - f) Badischer Sportbund Nord e.V.
 - g) LPO mit Durchführungsbestimmungen und
 - h) Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen die Gründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann zum 30.6. oder zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich, per Fax oder per email erfolgen und muss mindestens jeweils 3 Monate vorher dem Vorstand vorliegen.
11. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb der Frist eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt den Ausschluss beinhaltet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, der Weg zu den staatlichen Gerichten ist dann ausgeschlossen.
12. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht gezahlt hat.
13. Eine Kombination mehrerer Mitgliedsarten ist nicht möglich.

§ 5

Beiträge

Beiträge und Aufnahmebeiträge werden für folgende Personengruppen festgelegt:

1. Ordentliche Mitglieder, sind Mitglieder, soweit sie nicht unter Ziff. 2-5 fallen
2. Fördermitglieder
3. Jugendliche, Studenten und in Ausbildung befindliche Personen bis 27 Jahre,
4. Mitglieder auf Zeit; deren Beitrag ist in der Reitkartengebühr enthalten.
5. Ehrenmitglieder
6. Stammmitglieder

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig bzw. nach Eintritt. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Umgekehrt gilt dies auch für den Austritt. Von Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung näher geregelt. Für Barzahler und Mitglieder, die dem Lastschriftverfahren nicht zustimmen, kann ein Zuschlag erhoben werden.

Für Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse oder Faxnummer zur Zusendung von Einladungen mitteilen, wird der Beitrag um 20% erhöht.

Für die Mitglieder besteht die Pflicht Arbeitsstunden nach Maßgabe einer durch den erweiterten Vorstand zu beschließenden Arbeitseinsatzordnung zu leisten, für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist ein durch den erweiterten Vorstand festzusetzender Betrag zu zahlen, der auch im Voraus angefordert werden kann und bei dem dann die Verrechnung mit geleisteten Arbeitsstunden erfolgt.

Mitglieder, die im RV Ladenburg im Tarif „Rentner“ geführt wurden, haben Bestandsschutz, wobei auch dieser gesonderte Beitrag angepasst werden kann.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und bei Bedarf die außerordentliche Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (Dieser ist Vorstand im Sinne der Satzung) und
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, statt. In dieser Versammlung hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen, berichtet über die Finanzlage des Vereins.

Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Vertreter - geleitet. Das Protokoll führt der Schriftführer –, im Verhinderungsfall benennt der Vorstand einen Schriftführer für diese Versammlung.

2. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett in der Reitanlage des Vereins während der Dauer von drei Wochen vor der Versammlung bis zum Versammlungstag. Daneben ist noch eine schriftliche Einladung, die auch durch Fax oder email erfolgen kann, mindestens zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei deren Unterlassung im Einzelfall (höchstens bei 10 Personen) nicht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse berechtigt, soweit eine ordnungsgemäße Einladung am Schwarzen Brett erfolgt ist.
3. Stellvertretung durch ein anderes wahlberechtigtes Mitglied ist nach Anmeldung 3 Tage vor der Versammlung zulässig. Ein Mitglied kann maximal eine weitere Stimme übertragen bekommen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung) gefasst; Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden, die Vereinsauflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich dem Vorstand zuzustellen; der Zeitpunkt wird im Einladungsschreiben genannt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Personen des geschäftsführenden Vorstandes, bestätigt den Vertreter des erweiterten Vorstandes und den von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart. Weiterhin wählt sie zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine Blockwahl ist zulässig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach den Erfordernissen des Vereins auf Einladung des Vorstandes statt. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen, sofern eine Durchführung in Präsenz nicht möglich ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Personen, und zwar
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. und stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) evtl. einem weiteren stellvertretendem Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer und
 - f) einem Vertreter des erweiterten Vorstandes, der vom erweiterten Vorstand gewählt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder; jeweils zwei sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der 1. oder der 2. oder der weitere stellvertretende Vorstand sein muss.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit eine andere Zuständigkeit nicht festgelegt ist. Der Vorstand hat sich bei seinen Ausgaben an dem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan zu orientieren, kann aber in dringenden Fällen oder höherer Gewalt davon abweichen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand scheidet – außer durch Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese Bestimmung gilt auch für den erweiterten Vorstand gemäß § 9.
5. Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden Verfahren gewählt bzw. bestätigt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt
 - (1) Ziffer 1 a) und f) sowie der erweiterte Vorstand gemäß § 9,
 - (2) Ziffer 1 b) und e),
 - (3) Ziffer 1 c) und d).
6. Für die Durchführung der Wahl bzw. der Bestätigung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Ihm obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 9

Erweiterter Vorstand

1. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Jugendwart und ein Vertreter
 - b) Sportwart und ein Vertreter,
 - c) Anlagenwart und ein Vertreter,
 - d) Kassenwart und ein Vertreter,
 - e) Versicherungswart und ein Vertreter,
 - f) Beauftragter für das Fahren und ein Vertreter,
 - g) Beauftragter für das Voltigieren und ein Vertreter,
 - h) Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit und ein Vertreter,
 - i) Beauftragter für den Internetauftritt und ein Vertreter,
 - j) Beauftragter für die Schulreiter und ein Vertreter,
 - k) Beauftragter für Feste und Veranstaltungen und ein Vertreter.
 - l) Beauftragter für Einsteller und ein Vertreter
 - m) Beauftragter für Sponsoring und ein Vertreter
 - n) Beauftragter für Technik und ein Vertreter
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung gewählt, siehe § 7, Ziffer 6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (siehe Jugendordnung) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Blockwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestimmen aus ihrem Kreis durch einfachen Mehrheitsbeschluss eines ihrer Mitglieder zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.

§ 10

Ordnungen

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich gemeinsam eine Geschäftsordnung geben und weitere Ordnungen erlassen (z.B. Betriebsordnung).

§ 11

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, auch, soweit sie sich auf eingestellte Pensionspferde beziehen, können gegen den Verein nicht geltend gemacht

werden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind und soweit diesem Ausschluss nicht anderslautende Gesetze entgegenstehen.

§ 12

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Telefonnummer, Beruf, E-Mail-Adresse, Angaben zur reiterlichen Vorgeschichte, ggf. Matrikelnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Reiterrings Badische Pfalz e.V., des Verbandes der Pferdesportvereine Nordbaden e.V. und des Pferdesportverbands Baden-Württemberg e.V. werden nur anonymisierte Mitgliederstatistiken gemeldet. Ergebnisse von Turnieren und Reitabzeichenlehrgängen werden der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemeldet, übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das erzielte Ergebnis, ggf. das gerittene Pferd, ggf. Vereinsmitgliedsnummer.

3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13

Auflösung

1. Der Verein kann seine Auflösung nur in einer Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7, Ziffer 2 bekannt gegeben werden.
2. Die Abstimmung gemäß § 7, Ziffer 4 ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden. Es fällt an

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllung

Gerichtsstand und Erfüllung aller Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Heidelberg.

Heidelberg/Ladenburg, den 08.11.2023